HERSTELLER- UND LIEFERANTENERKLÄRUNG

für die von der Q-Peak GmbH zusammengestellten Überraschungspakete („Secret Packs“)

Hiermit bestätigt die Q-Peak GmbH, dass alle durch das Unternehmen vertriebenen und gelieferten Überraschungspakete nach folgenden Grundsätzen zusammengestellt werden:

1. Verwendung ausschließlich europäischer Neuware

Die Q-Peak GmbH verwendet für die Zusammenstellung der Secret Packs ausschließlich Neuware, die von europäischen Großhändlern, Distributoren und Lagerauflösungen bezogen wird.
Es wird keine Retourenware, B-Ware oder gebrauchte Ware verwendet, sofern nicht ausdrücklich auf der Rechnung und dem Lieferschein bzw. im Auftrag kommuniziert.

2. Einhaltung der geltenden EU-Vorschriften

Alle verwendeten Produkte wurden innerhalb der Europäischen Union in Verkehr gebracht und erfüllen die für sie geltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere:

- CE-Kennzeichnung (sofern zutreffend)
- RoHS-Richtlinie
- WEEE-Richtlinie
- Spielzeugrichtlinie
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Die Verantwortung für die gesetzliche Konformität der Produkte liegt gemäß EU-Recht beim ursprünglichen Hersteller bzw. Importeur – nicht beim weiterverkaufenden Händler.

3. Keine FSK18-Inhalte und keine verbotenen Gegenstände

Die Q-Peak GmbH garantiert, dass die Überraschungspakete grundsätzlich frei von:

- FSK18-Produkten
- pornografischen Inhalten
- waffenrechtlich relevanten Gegenständen
- sonstigen verbotenen Inhalten
- sicherheitsrelevanten Artikeln ohne gesetzliche Freigabe

sind.
Ausgenommen sind die speziell verkauften Erotik-Packs. Dies wird aber im Auftrag bzw. im Lieferschein und auf der Rechnung speziell ausgewiesen und auch beim Versand deklariert.

4. Praktische Prüfverfahren & realistische Händlerverantwortung

Die Q-Peak GmbH führt eine Sichtprüfung und Verpackungsprüfung jedes Artikels durch, bevor er in die Secret-Packs aufgenommen wird.

Diese Prüfung umfasst unter anderem:

- Sichtkontrolle auf Schäden oder Funktionsrisiken
- Kontrolle der Kennzeichnung (z. B. CE, Altersempfehlungen, Piktogramme)
- Ausschluss sämtlicher FSK18- oder jugendschutzrelevanter Themen
- Ausschluss von offensichtlich nicht konformen Artikeln

5. Umgang mit Restposten-, Liquidations- und Insolvenzware

Ein erheblicher Teil der verwendeten Waren stammt aus Restposten, Liquidationen, Überbeständen und Lagerauflösungen innerhalb der EU.

In solchen Fällen gilt:

- Es liegen häufig keine Herstellerdokumente mehr vor.
- Der Hersteller oder Importeur existiert teilweise nicht mehr.

Eine nachträgliche Beschaffung von CE-Dokumenten oder Konformitätsunterlagen ist weder möglich noch gesetzlich erforderlich, sofern die Ware bereits legal im EU-Markt war.
Die gesetzliche Konformität bleibt bestehen, da diese beim ursprünglichen Inverkehrbringen garantiert wurde.
Die Q-Peak GmbH prüft daher ausschließlich, was am Produkt selbst ersichtlich ist (Kennzeichnung, Labels, Symbole, Sicherheitshinweise).
Eine vollständige technische Dokumentation jedes Artikels ist für Händler gesetzlich nicht verpflichtend und wird bei Restposten in der Regel nicht bereitgestellt.

6. Qualitätssicherung

Alle Produkte werden sorgfältig sortiert, kategorisiert und verpackt. Es wird gewährleistet, dass jedes Secret Pack ausschließlich aus:

- intakten
- geprüften
- sicheren
- jugendschutzkonformen

Artikeln besteht. Bei defekten Produkten greifen die in unseren AGBs ersichtlichen Rücknahme- und Garantiebedingungen.

7. Kennzeichnung der Surprise Packs (äußere Verpackung)

Da es sich bei Secret Packs um Überraschungspakete handelt und der Endkunde den Inhalt vor dem Kauf nicht einsehen kann, weist die Q-Peak GmbH darauf hin, dass der jeweilige Händler bzw. B2B-Kunde verpflichtet ist, die gesetzlich erforderlichen Mindestangaben auf der äußeren Verpackung sichtbar anzubringen.

Zu diesen Angaben können – je nach Art der befüllten Produkte – gehören:

- CE-Kennzeichnung (sollte pauschalt aufgebracht werden, auch wenn nicht immer nötig)
- Batteriesymbol (sollte pauschalt aufgebracht werden, auch wenn nicht immer nötig)
- Firmenname
- vollständige Anschrift
- Sicherheits- oder Altershinweise, sofern für einzelne Produktkategorien erforderlich (nur bei Erotik-Packs)

Die Q-Peak GmbH stellt im Folgenden dem B2B-Kunden hierfür ein unverbindliches Musteretikett zur Verfügung, das als Orientierung dienen kann. Eine Überprüfung oder Gewährleistung der vom Händler angebrachten Kennzeichnung erfolgt nicht.

8. Haftungsregelung

Die Q-Peak GmbH übernimmt die Verantwortung für:

- den sicheren Einkauf der Ware
- die Einhaltung aller Händlerpflichten
- die sachgerechte Zusammenstellung der Überraschungspakete

Eine weitergehende Haftung, insbesondere gegenüber Endkunden (z. B. gesetzliche Gewährleistung), verbleibt wie gesetzlich vorgeschrieben beim jeweiligen Verkäufer des Produkts.

Zweck dieser Erklärung

Diese Erklärung dient der Dokumentation gegenüber Behörden sowie zur Transparenz gegenüber Geschäftspartnern im Einzelhandel und Automatenbereich.

Q-Peak GmbH
Geschäftsführer: Kevin Gansler